

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0064/2019**

Datum: 08.10.2019

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
01.1 - Bürgermeisterbereich

Betrifft: Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	19.11.2019	Vorberatung
Hauptausschuss	21.11.2019	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.11.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die als Anlage 1 beigefügte Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

- Anlage 1 - Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde (neue durchgeschriebene Fassung)
- Anlage 2 - Synopse zur Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde
- Anlage 3 - Beschluss Nr. 2/16/19 vom 25.07.2019
- Anlage 4 - Beschlussvorlage BV/0025/2019
- Anlage 5 - Beschluss-Nr. 44/377/18 vom 18.12.2018
- Anlage 6 - Beschlussvorlage BV/0821/2018 vom 20.11.2018

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
2019	Aufwand	11.10	542100	97.300,00	150.000,00
2020* ff	Aufwand	11.10	542100	160.300,00	160.300,00
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
2019	Auszahlung	11.10	742100	97.300,00	150.000,00
2020* ff	Auszahlung	11.10	742100	160.300,00	160.300,00
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
<p>Erläuterung: <i>Sollte dieser Beschlussvorlage gefolgt werden, ergäben sich nach den für die Entschädigungssatzung neu vorgeschlagenen Werten für die pauschalen und zusätzlichen Aufwandsentschädigungen sowie Sitzungsgelder bei rückwirkendem Inkrafttreten zum 01.07.2019 Aufwendungen (als Maximalvariante) für das Jahr 2019 in Höhe von 151.000 Euro (auf volle Tausend Euro gerundet). Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Teilnahmequote an den Gremiensitzungen von 85% (dies entspricht der Quote von 2018) ergäben sich 146.000 Euro/ Jahr. Insofern würde von 150.000 Euro für 2019 ausgegangen werden. Bei der Ermittlung der Werte wurden die Erhöhungen bzw. Änderungen der Anzahl der Ausschüsse, Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitze anteilig berücksichtigt. Hingegen wurden ggf. anfallende Aufwandsentschädigungen für Vertretungsfälle, Verdienstaufschlag oder Betreuung vernachlässigt. Die Deckung soll aus Mehreinnahmen und/ oder Minderausgaben anderer Bereiche gewährleistet werden.</i></p> <p><i>*Vorausgesetzt dem Haushaltsplan 2020 ff wird gefolgt, ergäben sich jährlich Aufwendungen für pauschale und zusätzliche Aufwandsentschädigungen in Höhe von 164.000 Euro und unter Berücksichtigung einer Teilnahmequote von 85% ergäben sich 158.000 Euro. Insofern würde ein Ansatz von 160.000 Euro (160.300 Euro) für 2020 ff gewählt werden.</i></p>					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/> Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung Kämmerer/in:	Mitzeichnung Dezernent/in:			

Sachverhaltsdarstellung:

Mit der Beschlussvorlage BV/0821/2018 vom 20.11.2018 und dem Beschluss Nummer 44/377/18 vom 18.12.2018 wurde eine Novelle der Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und trat zum 01.01.2019 in Kraft.

Aufgrund der am 06.06.2019 durch das Land Brandenburg verkündeten Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) wurden Anpassungen an der Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde notwendig.

Mit der Beschlussvorlage BV/0025/2019 vom 25.06.2019 sollten diese für die neue Wahlperiode umgesetzt werden. Der Vorlage wurde unter Berücksichtigung des von der Fraktion SPD | BFE eingereichten Änderungsantrages zugestimmt (siehe Beschluss-Nr.2/16/19 vom 25.07.2019). Der Änderungsantrag beinhaltete, die unter § 5 „zusätzliche Aufwandsentschädigungen“ vorgenommenen Änderungen entfallen zu lassen und zu einem späteren Zeitpunkt in den Gremien zur Entscheidung vorzubereiten.

Zwar ist aufgrund der Übergangsfristen in der KomAEV keine Dringlichkeit geboten, es wäre jedoch zu empfehlen, noch im Jahr 2019 eine Entscheidung, mit der die neuen Regelungen aus der KomAEV letztlich vollständig umgesetzt werden, anzustreben. Damit würden u.a. auch den für die Wahlperiode 2019 - 2024 beschlossenen Veränderungen hinsichtlich der Anzahl der Ausschüsse, der Anzahl der Ausschussmitglieder und Besetzung der Ausschussvorsitze Rechnung getragen, mehr Sicherheit für die aktuelle und kommenden Haushaltsplanungen gewährleistet und zusätzlicher Aufwand, insbesondere für den Sitzungsdienst, vermieden werden.

Basierend auf dem Vorangestellten sowie auf Anregung der Fraktion SPD | BFE soll mit der vorliegenden Beschlussvorlage ein sachlich objektiver Vorschlag zur Neugestaltung der Werthöhen für die pauschalen und zusätzlichen Aufwandsentschädigungen in der Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde gemacht werden, der sich dabei strikt an der KomAEV orientiert.

Die Ermittlung der Werthöhen erfolgte mittels linearer Interpolation und es wurde zwischen den in der KomAEV definierten Einwohner- und Wertgrenzen für die Einwohnerzahl von 42.000 Einwohnern (41.898 Einwohner/ innen, Stand 09/ 2019) der Wert der Aufwandsentschädigung ermittelt und auf volle 10 Euro gerundet. Somit ergeben sich:

→ für den/ die **Vorsitzende/ n der Stadtverordnetenversammlung** (siehe **Abbildung 1**) gerundet **640,00 Euro** monatlich (gem. KomAEV bei 20.000 bzw. 50.000 Einwohnern maximal 450 bzw. 710 Euro/ Monat).

→ für den/ die **Vorsitzende/ n des Hauptausschusses** (siehe **Abbildung 2**), soweit dieser nicht der/ die hauptamtliche Bürgermeister/ in ist, gerundet **560,00 Euro** monatlich (gem. KomAEV bei 20.000 bzw. 50.000 Einwohnern maximal 360 bzw. 630 Euro/ Monat).

- für die **Fraktionsvorsitzenden** (siehe **Abbildung 3**), unabhängig von der Fraktionsstärke, gerundet **160,00 Euro** monatlich (gem. KomAEV bei 20.000 bzw. 50.000 Einwohnern maximal 110 bzw. 180 Euro/ Monat).

- für **Stadtverordnete** (siehe **Abbildung 4**) gerundet **170,00 Euro** monatlich (gem. KomAEV bei 30.000 bzw. 50.000 Einwohnern maximal 150 bzw. 180 Euro/ Monat).

- für die **Vorsitzenden der Fachausschüsse** gerundet **160,00 Euro** monatlich, da diese gemäß KomAEV nicht mehr als 25 Prozent der entsprechenden Aufwandsentschädigung des/ der jeweiligen Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft betragen darf.

- für **Ortsvorsteher/ innen** in Ortsteilen bis 2.500 Einwohner **175 Euro/ Monat**, von 2.501 bis 5.000 Einwohner/ innen **350 Euro/ Monat** und über 5.000 Einwohner/ innen **525 Euro/ Monat**, da die KomAEV hierzu keine Regelungen mehr enthält, werden die bisher in der Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde verwendeten Werte und Einwohnergrenzen beibehalten.

- für Mitglieder der **Ortsbeiräte** in Ortsteilen bis 2.500 Einwohner **25 Euro/ Monat**, von 2.501 bis 5.000 Einwohner **30 Euro/ Monat** und über 5.000 Einwohner **40 Euro/ Monat**, da die KomAEV hierzu keine Regelungen mehr enthält, werden die bisher in der Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde verwendeten Werte und Einwohnergrenzen beibehalten.

- für Stadtverordnete, Ortsvorsteher/ innen, Mitglieder der Ortsbeiräte, sachkundige Einwohner/ innen sowie Beiratsvorsitzende und deren Vertreter/ innen soll das **Sitzungsgeld** von bisher 20 Euro auf **30 Euro** erhöht werden, auf ein Sitzungsgeld für vorbereitende Fraktionssitzungen wird dafür, wie bisher, verzichtet.

Die Entschädigungssatzung soll rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft treten.

Ermittlung der Aufwandsentschädigung für den/ die Vorsitzende/ n der Stadtverordnetenversammlung

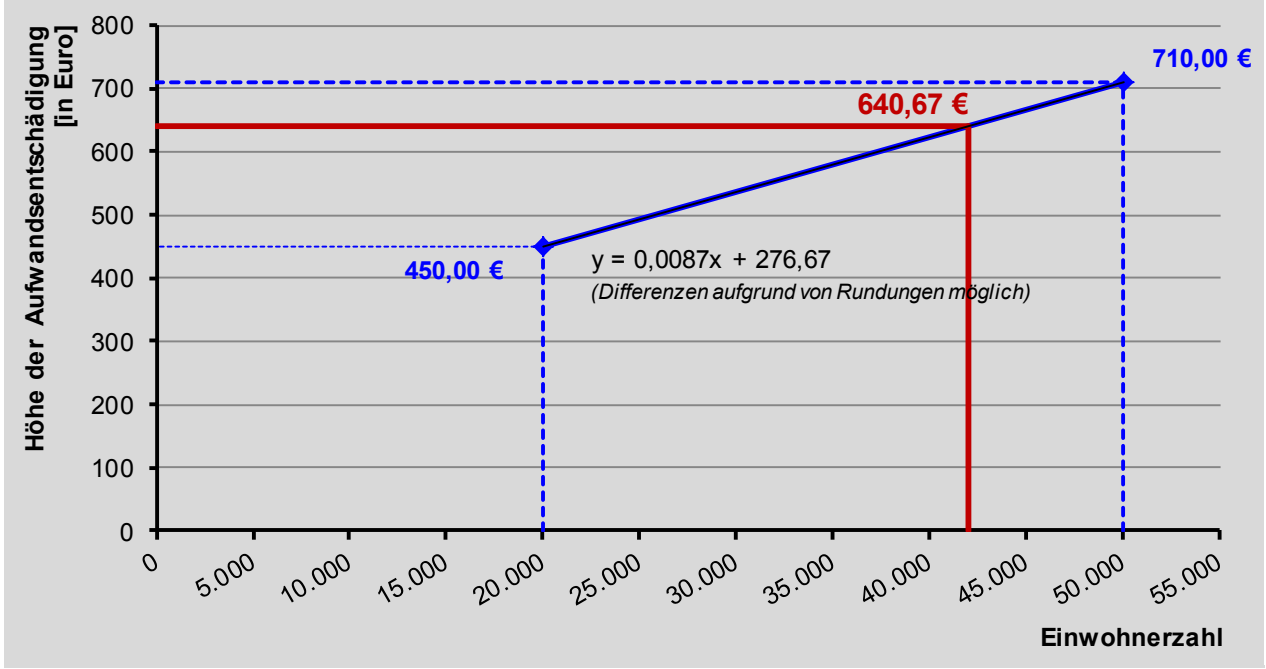


Abbildung 1

Ermittlung der Aufwandsentschädigung für den/ die Vorsitzende/ n des Hauptausschusses

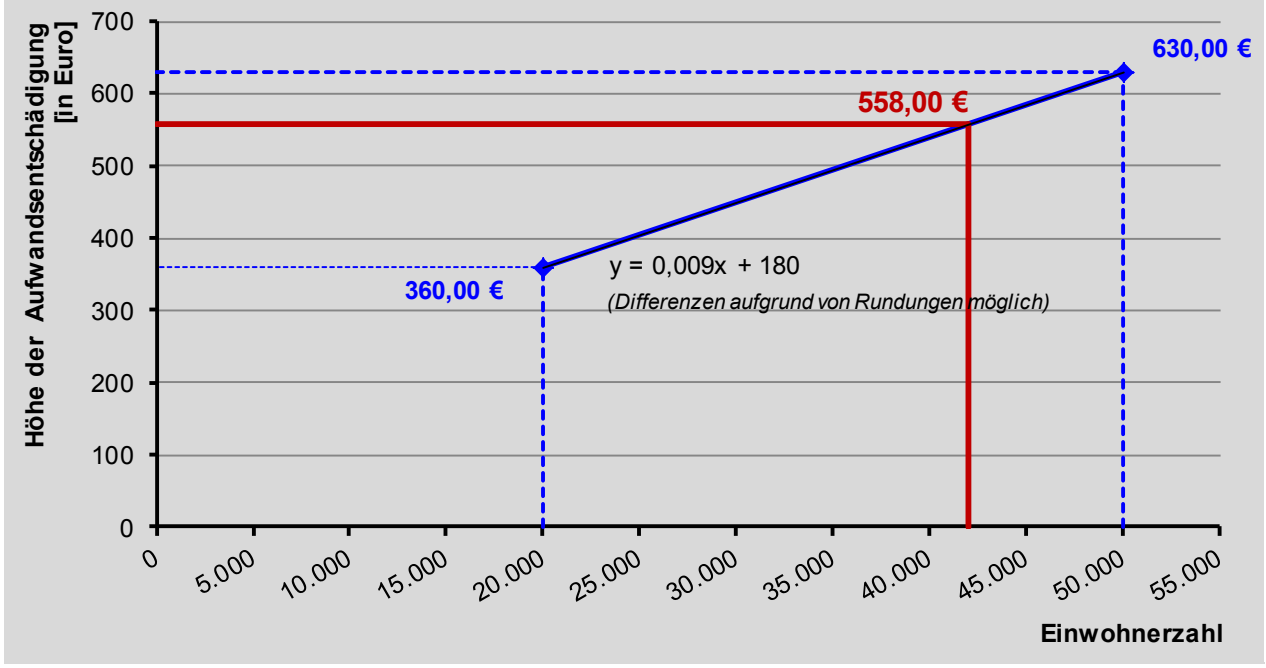


Abbildung 2

Ermittlung der Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden

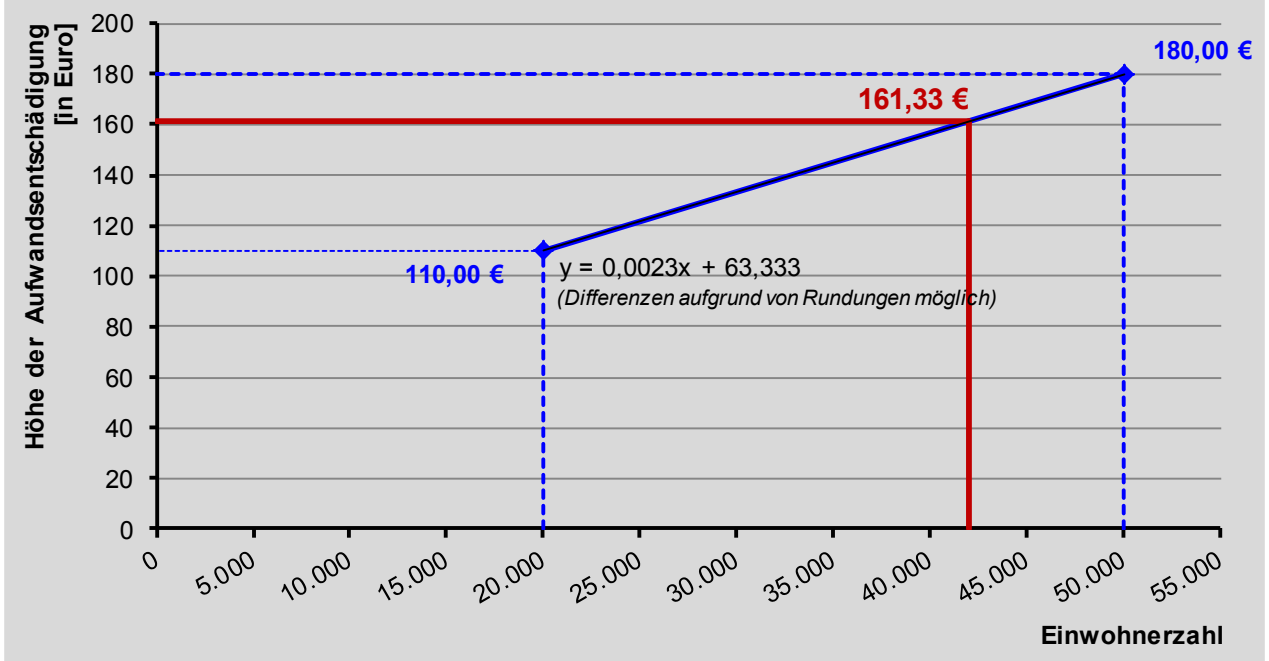


Abbildung 3

Ermittlung der Aufwandsentschädigung für die Stadtverordneten

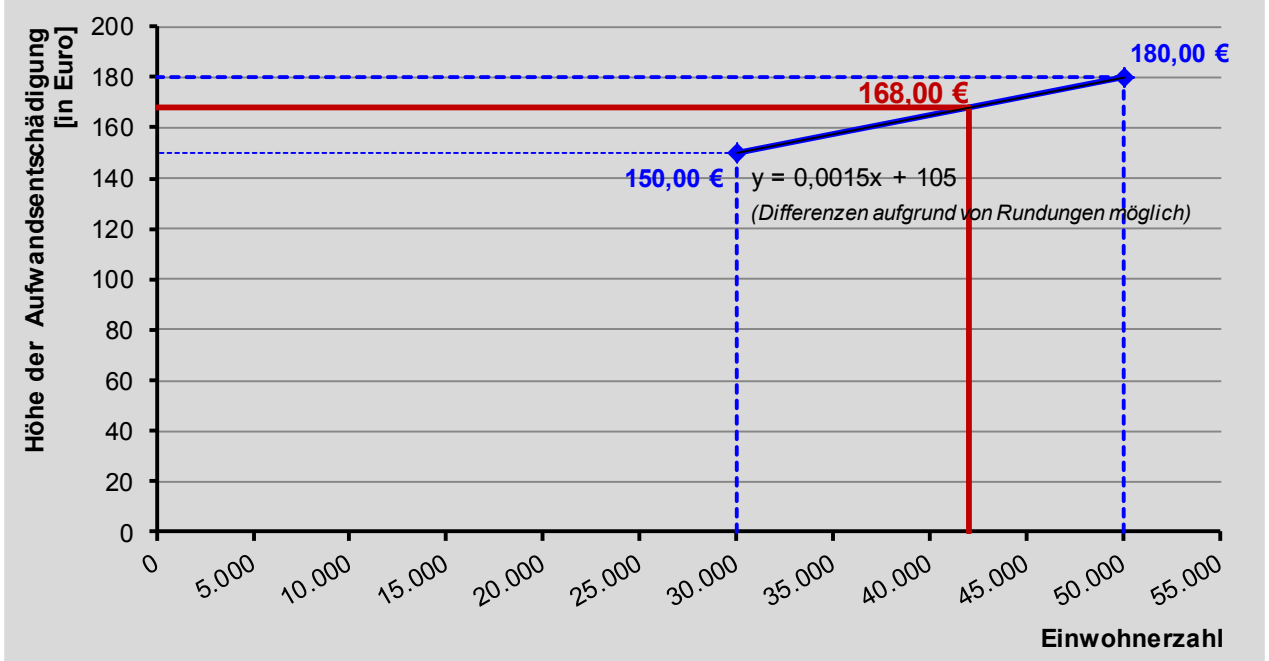


Abbildung 4